



Gemeinde
REUTIGEN



Gemeinde
ZWIESELBERG

Fusionsvertrag

zwischen

der **Einwohnergemeinde Reutigen**, Dorfplatz 1, 3647 Reutigen,
vertreten durch den Gemeinderat

und

der **Einwohnergemeinde Zwieselberg**, Hubel 46D, 3645 Zwieselberg,
vertreten durch den Gemeinderat

Version/Stand: 17. März 2023

Verteiler

- ein Exemplar für den Gemeinderat Reutigen
- ein Exemplar für den Gemeinderat Zwieselberg

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Reutigen und Zwieselberg beschliessen gestützt auf Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 4e des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 (GG) und Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) den folgenden Fusionsvertrag:

1. Allgemeines

Zweck	Art. 1 Die Einwohnergemeinden Reutigen und Zwieselberg vereinbaren, dass sie sich zur neuen Einwohnergemeinde Reutigen zusammenschliessen.
Inhalt des Vertrags	Art. 2 Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt: <ul style="list-style-type: none">a) der Name der neuen Einwohnergemeinde Reutigen,b) der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen,c) die Beschlussfassung über das Organisationsreglement und das Fusionsreglement,d) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Reutigen und Zwieselberg,e) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die vom Zusammenschluss der vertragsschliessenden Gemeinden indirekt betroffen sind,f) die Einsetzung der Organe und die Grundzüge der Organisation der neuen Einwohnergemeinde Reutigen und die Behandlung des Personals der vertragsschliessenden Gemeinden,g) die Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragsschliessenden Gemeinden,h) die Zuständigkeit für die Prüfung und die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragsschliessenden Gemeinden,i) die Beschlussfassung über das erste Budget der neuen Gemeinde.
Treuepflicht	Art. 3 ¹ Die vertragsschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen. ² Die Gemeinderäte der vertragsschliessenden Gemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen. ³ Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich <ul style="list-style-type: none">a) neue Aufgaben übernehmen,

- b Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern,
- c erhebliche Investitionen von über CHF 50'000.00 tätigen.

2. Namen und Gebiet der fusionierten Gemeinde sowie Verlauf der neuen Grenzen

Gemeindenamen	<p>Art. 4 ¹ Der Gemeindename nach dem Zusammenschluss lautet Reutigen.</p> <p>² Die Ortschaften tragen die Namen Reutigen und Zwieselberg.</p> <p>³ Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht gelten die bisher verwendeten Namen.</p>
Gebiet	<p>Art. 5 Die neue Einwohnergemeinde Reutigen umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinden Reutigen und Zwieselberg.</p>
Grenzen	<p>Art. 6 ¹ Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der neuen Einwohnergemeinde Reutigen.</p> <p>² Der Grenzverlauf ist im Anhang 1 kartografisch dargestellt.</p>
Wappen	<p>Art. 7 Nach der Fusion wird durch eine Arbeitsgruppe bis am 31. Dezember 2024 ein neues Wappen gestaltet.</p>

3. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen	<p>Art. 8 ¹ Der vorliegende Fusionsvertrag, das Fusionsreglement und das Organisationsreglement der neuen Einwohnergemeinde Reutigen werden den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden an den jeweiligen Gemeindeversammlungen in Reutigen am 12. Juni 2023 und in Zwieselberg am 28. Juni 2023 zur Abstimmung unterbreitet.</p> <p>² Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Reutigen und Zwieselberg zustande.</p> <p>³ Wird das neue Organisationsreglement nicht von beiden Gemeinden angenommen, unterbreiten die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden den Stimmberechtigten vor dem Zusammenschluss ein überarbeitetes Reglement. Wird dieses nicht angenommen, kommt Art. 4g Abs. 2 GG zur Anwendung.</p> <p>⁴ Wird das Fusionsreglement nicht von beiden Gemeinden angenommen, unterbreiten die Gemeinderäte der vertragschliessenden</p>
--------------------------------------	---

Gemeinden den Stimmberechtigten vor dem Zusammenschluss ein überarbeitetes Reglement.

⁵ Liegt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses kein genehmigtes Fusionsreglement vor, gelten ab diesem Zeitpunkt ausschliesslich die Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Reutigen.

⁶ Ausgenommen sind die baurechtlichen Grundordnungen sowie die Überbauungsordnungen, welche innerhalb der bisherigen Gemeindegrenzen der vertragschliessenden Einwohnergemeinden weiter gelten.

Zeitpunkt und Wirkung
des Zusammen-schlusses

Art. 9 ¹ Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Reutigen und Zwieselberg wird am 1. Januar 2024 rechtskräftig. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.

² Auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses tritt die neue Einwohnergemeinde Reutigen die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Gemeinden an (Universalsukzession).

³ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die neue Einwohnergemeinde Reutigen gegenüber Dritten alleine für die von den vertragschliessenden Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Vollzug

Art. 10 ¹ Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2023 für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.

² Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

³ Nach dem 1. Januar 2024 obliegt diese Aufgabe dem Gemeinderat der neuen Einwohnergemeinde Reutigen.

4. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

Kirchgemeinden/
Bürgergemeinden

Art. 11 Der Bestand der Kirchgemeinden und Bürgergemeinden ist vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

Gemeindeverbände

Art. 12 Die neue Einwohnergemeinde Reutigen tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Gemeinden in bestehenden Gemeindeverbänden an. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen.

5. Organisation der neuen Einwohnergemeinde Reutigen nach dem Zusammenschluss

Organisation	<p>Art. 13 ¹ Die Organe der neuen Einwohnergemeinde Reutigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigten,b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sindc) das Rechnungsprüfungsorgan,d) die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal. <p>² Im Übrigen richtet sich die Organisation der neuen Einwohnergemeinde nach dem neuen Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Reutigen.</p>
Organe	<p>Art. 14 ¹ Die Amtsdauer der Organe der vertragschliessenden Gemeinden endet auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses hin.</p> <p>² Nach der Genehmigung des vorliegenden Vertrags durch das zuständige Organ werden nach Massgabe des Organisationsreglements der neuen Einwohnergemeinde Reutigen auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses (Art. 9) gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident der neuen Einwohnergemeinde Reutigenb) die Mitglieder des Gemeinderats der neuen Einwohnergemeinde Reutigenc) die Mitglieder der Baukommission und der Schulkommissiond) das Rechnungsprüfungsorgan ab dem Rechnungsjahr 2024 <p>³ Für die Wahlen nach Absatz 2 bilden die vertragschliessenden Gemeinden einen Wahlkreis. Wählbar und wahlberechtigt sind die in den vertragschliessenden Gemeinden stimmberechtigten Personen.</p> <p>⁴ Die übrigen Organe der neuen Einwohnergemeinde Reutigen werden nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss nach Massgabe des neuen Organisationsreglements von Reutigen gewählt.</p>
Personal	<p>Art. 15 ¹ Das bestehende Personal mit laufenden Arbeitsverträgen der vertragschliessenden Einwohnergemeinden werden durch die neue Einwohnergemeinde Reutigen unter Wahrung eines bis am 31.12.2025 geltenden lohn- und stellenprozentmässigen Besitzstandes übernommen.</p>
a) Besitzstand	
b) Pensionskasse	<p>² Die neue Einwohnergemeinde Reutigen nimmt das gesamte Personal in der Pensionskasse «Previs Vorsorge» auf (bisher bereits beide Gemeinden der Previs Vorsorge angeschlossen). Der Sparplan (Sparen 6, Risiko 55) der Gemeinde Reutigen wird übernommen (Beitragsprimat).</p>

³ Im Übrigen gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der neuen Einwohnergemeinde Reutigen.

Spezialvereinbarung

- a) Lokalität im
Dorfteil Zwiesel-
berg

Art. 16 ¹ Im Ortsteil Zwieselberg kann der Singsaal im Schulhaus Zwieselberg für Anlässe oder Kurse genutzt werden gemäss Benutzungsverordnung Schulliegenschaft der Einwohnergemeinde Zwieselberg vom 5. Mai 2023.

² Nach Aufhebung des Schulstandortes Zwieselberg bleibt der Singsaal mind. 10 Jahre für die Öffentlichkeit erhalten.

Art. 17 Der Schulhausplatz bleibt als Begegnungsort erhalten.

- b) Schulhausplatz

6. Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte

Art. 18 Die neue Einwohnergemeinde Reutigen führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter.

7. Jahresrechnung und Budget

Genehmigung der
letzten Rechnung

Art. 19 ¹ Die Prüfung der Jahresrechnungen 2023 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt durch die jeweiligen Rechnungsprüfungsorgane der vertragsschliessenden Gemeinden.

² Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2023 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt nach dem Zusammenschluss durch die Gemeindeversammlung der neuen Einwohnergemeinde Reutigen.

Budget

Art. 20 ¹ Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2024 sowie der Finanzplan für die Jahre 2024 – 2028 werden durch die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden gemeinsam vorbereitet.

² Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Reutigen und Zwieselberg beschliessen, vor dem Zusammenschluss gemeinsam das Budget der Erfolgsrechnung, sowie die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2024 nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der neuen Einwohnergemeinde Reutigen.

³ Für den Beschluss nach Absatz 2 bilden die vertragschliessenden Gemeinden einen Abstimmungskreis. Stimmberechtigt sind die in den vertragschliessenden Gemeinden stimmberechtigten Personen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Eintritt der Rechtswirkungen	Art. 21 Dieser Vertrag wird mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Reutigen und Zwieselberg wirksam. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.
Kostenverteiler	Art. 22 Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die neue Einwohnergemeinde Reutigen übernommen.
Zuständigkeit bei Streitigkeiten	Art. 23 Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist die oder der im kantonalen Recht bezeichnete Regierungsrätin oder Regierungsrat zuständig.
Erlasse	Art. 24 ¹ Die Weitergeltung von Erlassen inkl. der baurechtlichen Grundordnungen sowie der Überbauungsordnungen der vertragsschliessenden Gemeinden richten sich nach dem Fusionsreglement. ² Massgebend ist die zum Fusionszeitpunkt gültige Fassung der betreffenden Erlasse.
Anhänge	Art. 25 Die folgenden Anhänge bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags: <ol style="list-style-type: none">1. Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen2. Auflistung der Parzellen der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke, welche im Besitz der vertragsschliessenden Gemeinden sind

Fusionsvertrag der Einwohnergemeinden Reutigen und Zwieselberg

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung / die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Reutigen am 12. Juni 2023.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung / die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Zwieselberg am 28. Juni 2023.

Namens der Einwohnergemeinde Reutigen

Namens der Einwohnergemeinde Zwieselberg

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Beat Wenger

Verena Aebischer

Hanspeter Iseli

Angela Schneiter

Datum: _____

Datum: _____

Genehmigungsvermerk des Kantons

Anhänge zum Fusionsvertrag:

Anhang 1: Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen

Anhang 2: Auflistung der Parzellen der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke, welche im Besitz der vertragschliessenden Gemeinden sind

Anhang 1: Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen



Anhang 2: Auflistung der Parzellen der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke, welche im Besitz der vertragschliessenden Gemeinden sind

A. Einwohnergemeinde Reutigen

Finanzvermögen

Parz. - Nr.	Lage	Art	Dienstbarkeiten / Lasten	Geb. Versicherungswert	Amtl. Wert
6-001	Dorfplatz 2	Altes Schulhaus	Stockwerkeigentum		69'220
683	Eyweg 15	Wohnhaus		530'000	441'500
735		Land	Verpachtet		740
768	Niesenweg 2 und 4	Wohnhaus		1'100'000	735'700

Verwaltungsvermögen

Parz. - Nr.	Lage	Art	Dienstbarkeiten / Lasten	Geb. Versicherungswert	Amtl. Wert
4	Simmenfluhweg 28a	Spielplatz/altes Archiv		79'000	6'500
19	Dorfstrasse 25	Zivilschutzanlage Forsthaus	Eigentümer BG, Dienstbarkeit auf Parzelle		2'874'480 (Gesamt)
71	Längenweg 18a	Wasserreservoir		590'000	406'800
132	Moos 30T, Zwieselberg	Pumpwerk Moos, Zwieselberg	Eigentum Straubhaar Fritz, Dienstbarkeit auf Parzelle 132	170'000	350
545	Dorfplatz 1a	Wohnhaus		721'000	311'000
594	Moosfluhweg 2a	Pumpwerk Harnischlinge	Eigentum BG, Dienstbarkeit auf Parzelle	330'000	136'320 (Gesamt)
617	Stockentalstrasse 107	Schützenhaus		530'000	133'480
670	Moosfluhweg 1a	Scheibenstand		100'000	11'900
726	Schulhausweg 10/10a/10b	Schulhaus		8'768'000	4'287'740
805	Mühleweg 2a	Pumpwerk ARA	Eigentum Kanton Bern, Dienstbarkeit auf Parzelle	170'000	1'283'900 (Gesamt)
815	Dorfplatz 1	Gemeindehaus		1'398'000	1'424'690
835	Stockentalstrasse 60c	Zivilschutzanlage Käsi		1'100'000	1'454'000 (Gesamt)

Fusionsvertrag der Einwohnergemeinden Reutigen und Zwieselberg

839	Hanibühlweg 11b	Zivilschutzanlage Hani		236'600	1'004'500 (Gesamt)
940	Simmentalstrasse 104	Heizzentrale Hani	Baurecht auf Parz., Eigentum Heizzentrale 50 % EWG und 50 % BG	2'200'000	45'090 (Gesamt)

B. Einwohnergemeinde Zwieselberg

Finanzvermögen

Parz. - Nr.	Lage	Art	Dienstbarkeiten / Lasten	Geb. Versi- cherungswert	Amtl. Wert
47	Bürgli/Hani	Land, Trottoir			440
272	Hubel 46D	Wohnhaus, inkl. Ge- meindeverwaltung		2'396'800	1'116'900
272	Hubel 46C	Zivilschutzanlage, Autoeinstellhalle		900'000	54'100
336	Lenggirain	Land	Verpachtet		2'636

Verwaltungsvermögen

Parz. - Nr.	Lage	Art	Dienstbarkeiten / Lasten	Geb. Versi- cherungswert	Amtl. Wert
1	Mühliegge	Schützenhausland	Land baurechts- belastet, Schüt- zenhaus im BR ZG 312		380
261	Kreuzgasse 52	Schulhaus mit 2 Woh- nungen	2 Garagen im BR ZL 36	1'800'000	637'600
262	Bühl 35D	Altes Feuerwehrma- gazin		80'000	2'200
287	Kreuzgasse 52	Schulhausplatz			
288	Stützli	Scheibenstand			10'070
341	Obergut 64A	Wasserreservoir		800'000	404'450
271, 273	Obergut	Alte Reservoirs	Kein amtlicher Wert mehr.		
257, 258, 309, 356	Diverse	Strassen			
303	Lyssenmatt	Quellenrechte			